

Abbau von Diskriminierungen wegen sexueller Ausrichtung, Alter, Behinderung oder Weltanschauung im Dienst- und Arbeitsrecht

A. Auftrag

Die Landtagsfraktion der SPD hat den Wissenschaftlichen Dienst um gutachterliche Prüfung gebeten, welche Gesetze und Rechtsverordnungen im Bereich des rheinland-pfälzischen Landesrechts als änderungsbedürftig in Betracht zu ziehen sind, um die in den Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 29. Juni (RL 2000/43/EG)¹ und vom 27. November 2000 (RL 2000/78/EG)² festgelegten Ziele zu verwirklichen.

Zweck der RL 2000/43/EG ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedsstaaten durch Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer *Rasse* oder *ethnischen Herkunft*³. Weiter soll nach der RL 2000/78/EG jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der *Religion* oder der *Weltanschauung*, der *Behinderung*, des *Alters* oder der *sexuellen Ausrichtung* einer Person gemeinschaftsweit untersagt werden⁴.

Der Gutachtenauftrag erfordert mithin eine Sondierung jener landesrechtlicher Vorschriften, die unter Berücksichtigung der dargelegten Zielsetzung als diskriminierend zu bewerten sind, weil sie eine Person aus einem der dort genannten Differenzierungsgründe benachteiligen.

¹ „Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“, veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 2000, L 180, S. 22 ff.

² „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“, veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 2000, L 303, S. 16 ff.

³ Vgl. die Zweckbestimmung in Art. 1 RL 2000/43/EG (Hervorhebung im Text durch Verfasser)

⁴ Vgl. die Zweckbestimmung in Art. 1 RL 2000/78/EG (Hervorhebung im Text durch Verfasser)

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Landtags.

B. Stellungnahme

I. Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung

1. Vorbemerkung

Die RL 2000/78/EG bestimmt in Art. 2 Abs. 1 ein an die sexuelle Orientierung einer Person anknüpfendes Diskriminierungsverbot, das jede - auch nur mittelbare - Benachteiligung in Beschäftigung und Beruf erfasst. Ihrem in Art. 3 Abs. 1 beschriebenen Geltungsbereich nach betrifft sie hauptsächlich Regelungsmaterien, die nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung einem Zuständigkeitstitel der konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich dem Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung (Art. 74 Nr. 12 GG), zugewiesen sind, von welchem der Bund - etwa mit dem geschlechtsbezogenen Benachteiligungsverbot des § 612a BGB - auch Gebrauch gemacht hat. Daraus folgt, dass in erster Linie nicht die Bundesländer, sondern der Bund die Zielvorgaben der RL 2000/78/EG umzusetzen haben wird; im Bereich des Landesrechts werden hingegen lediglich partiell Änderungen erforderlich werden, auf die an anderer Stelle noch einzugehen ist.

Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, es bestünde für das Landesrecht nur geringfügiger Änderungsbedarf. Das Verbot der Diskriminierung einer Person wegen ihrer sexuellen Ausrichtung findet sich nämlich wieder in der am 8. Februar 1994 durch das Europäische Parlament angenommenen „*Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG*“⁵, in der die Mitgliedsstaaten unter anderem aufgefordert werden, die Ungleichbehandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung zu vermeiden⁶. Der Bundestag hat mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen „*Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften*“⁷ (im Folgenden: LPartDisBG) der Entschließung des Europäischen Parlaments Rechnung getragen. Die Notwendigkeit einer Überprüfung des Landesrechts auf bestehende an

⁵ Unterrichtung durch das Europäische Parlament vom 10. März 1994 (BT-Drucks. 12/7069)

⁶ Vgl. Ziffer 7 der „*Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG*“ (BT-Drucks 12/7069, S. 3)

⁷ BGBl. I S. 266

die sexuelle Orientierung anknüpfende Benachteiligungen ergibt sich insoweit nicht nur vor dem Hintergrund der RL 2000/78/EG, sondern auch und gerade wegen des durch das LPartDisBG eingeführten Rechtsinstituts der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“, mit dem umfangreiche Rechtsänderungen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen eingetreten sind, die der landesrechtlichen Anpassung bedürfen.

Zunächst sind daher die durch das LPartDisBG geschaffenen Ausgangsbedingungen darzustellen, die in einem verfassungsrechtlich nicht unumstrittenen Kontext stehen (2.). Nachfolgend ist zu prüfen, inwieweit der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers bei der vorzunehmenden Anpassung des Landesrechts an das LPartDisBG durch Vorgaben des Verfassungsrechts begrenzt ist (3.). Im Anschluss erfolgt eine Zusammenstellung der als änderungsbedürftig in Betracht kommenden Vorschriften (4.).

2. Die Verwirklichung des Diskriminierungsabbaus gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das LPartDisBG

Zum Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sieht das LPartDisBG ein eigenständiges familienrechtliches Rechtsinstitut, die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“, für gleichgeschlechtliche Paare vor, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben wünschen⁸. Das Gesetz geht zurück auf einen von den Koalitionsfraktionen am 5. Juli 2000 in den Bundestag eingebrachten Entwurf⁹, der am 7. Juli 2000 in erster Lesung beraten und sodann in die Ausschüsse verwiesen wurde¹⁰. Der federführende Rechtsausschuss empfahl nach Beratung die Aufteilung des ursprünglich einheitlich gedachten Entwurfs¹¹: Das LPartDisBG sollte als Art. 1 das (eigentliche) „*Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)*“ (im Folgenden: LPartG) enthalten und zudem zahlreiche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 2) sowie

⁸ BT-Drucks. 14/3751 (Begründung), S. 33

⁹ BT-Drucks. 14/3751

¹⁰ Plenarprotokoll 14/115, S. 10959 ff.

¹¹ BT-Drucks. 14/4545 (Beschlussempfehlung); BT-Drucks 14/4550 (Bericht); verfassungsrechtliche Bedenken an der Aufteilung des Gesetzvorhabens äußern Scholz/Uhle, NJW 2001, S. 394 f., die das Gebot der Folgerichtigkeit als verletzt sehen; ihnen folgend: Leibold, ZEV 2001, S. 218

dasjenige

Bundesrecht

-4-

(Art.

3)

ändern,

welches nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurfte¹². Daneben wurden im „Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz – LPartGErgG)“ (im Folgenden: LPartErgG-E) diejenigen Änderungen zusammengefasst, für welche die Zustimmung des Bundesrates erforderlich war. Sie betreffen insbesondere bedeutsame Folgeeregungen im Bereich des Steuer-, Sozial und Beamtenrechts.

Der Bundestag nahm beide Entwürfe am 10. November 2000 an¹³. Da der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2000 gegen das LPartDisBG keinen Einspruch erhob, konnte es gemäß Art. 5 am 1. August 2001 in Kraft treten. Der LPartGErgG-E fand hingegen nicht die Zustimmung des Bundesrates¹⁴, woraufhin der Bundestag den Vermittlungsausschuss anrief¹⁵, der die Beratungen vertagt und am 7. Februar 2001 eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat¹⁶. Ein Vorschlag des angerufenen Vermittlungsausschusses liegt zur Zeit noch nicht vor.

Mit dem - bisherigen - Scheitern des LPartErgG-E im Bundesrat ist ein wesentlicher Teil der ursprünglichen Gesamtkonzeption, die auf möglichst umfassenden Schutz gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften abzielte, nicht Gesetz geworden. Hinzu kommt, dass die Staatsregierungen von Sachsen und Thüringen am 15. Juni 2001 beim Bundesverfassungsgericht beantragten, festzustellen, dass das LPartDisBG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist¹⁷.

¹² Anmerkung: Zu den im LPartG (Art. 1 LPartDisBG) selbst geregelten Rechtswirkungen, etwa im Bereich des Namens-, des Kindschafts-, des Unterhalts oder des Erbrechts, und den zahlreichen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 2 LPartDisBG) treten umfangreiche weitere Rechtsänderungen, die sich auf insgesamt 61 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes verteilen (Art. 3 LPartDisBG)

¹³ Plenarprotokoll 14/131

¹⁴ BR-Drucks. 739/00 (Beschluss); vgl. auch den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000 (BR-Drucks. 739/3/00), der auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung des LPartErgG-E gerichtet war, und weiter die Antwort des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz vom 15. Januar 2002 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainer Marz (Drucks. 14/642)

¹⁵ Plenarprotokoll 14/141

¹⁶ BR-Drucks. 838/00

¹⁷ abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 76 ff BVerfGG; schon vor dem Normenkontrollantrag begehrte zunächst die bayerische Staatsregierung am 25. April 2001, das angegriffene Gesetz gemäß § 32 BVerfGG bis zur abschließenden Entscheidung über den Normenkontrollantrag nicht in Kraft treten zu lassen, hilfsweise es außer Vollzug zu setzen. Die sächsische Staatsregierung schloss sich diesem Antrag am 15. Juni 2001 an. Mit nicht einstimmiger Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2001 diese Anträge abgelehnt (abgedruckt in: NJW 2001, S. 2457 - 2459).

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht wird am 9. April 2002 stattfinden¹⁸. Offenbar wegen der noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des LPartDisBG ist in den Bundesländern - von Ausführungsgesetzen über die Zuständigkeit und das Verfahren hinsichtlich des Personenstands eingetragener Lebenspartnerschaften abgesehen¹⁹ - das Landesrecht nicht an das LPartG angepasst worden. Einzig Berlin hat am 27. September 2001 das „*Gesetz zur Anpassung des Landesrechts aufgrund der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft*“²⁰ verabschiedet²¹.

3. Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers bei der Anpassung an das LPartG

Entscheidend für den Diskriminierungsabbau des Landesrechts wird sein, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben von dem Landesgesetzgeber insoweit zu beachten sind und ob ihm bei der Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ein gewisser Gestaltungsspielraum zuzubilligen ist. Den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt für diese Beurteilung bilden Art. 2 Abs. 1 GG (beziehungsweise Art. 1 Abs. 1 Landesverfassung) und Art. 3 Abs. 1 GG (beziehungsweise Art. 17 Abs. 1 Landesverfassung²²). Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Hiervon umfasst ist auch die Freiheit, in gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft zu leben²³, die somit

¹⁸ laut Pressemitteilung des BVerfG Nr. 18/2002 vom 15. Februar 2002

¹⁹ Vgl. hierzu den „Überblick zur Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in den Bundesländern“ in: NJW, Heft 6/2002, S. XXXVII

²⁰ GVBl. S. 540

²¹ Plenarprotokoll 14/34, S. 1890, Anmerkung: Der ursprüngliche Gesetzentwurf (Drucks. 14/1179) sah in § 1 eine Generalklausel vor, die folgenden Wortlaut hatte: „Wird in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin an das Bestehen einer Ehe oder die Eigenschaft einer Person als Ehegatte angeknüpft, steht der Ehe die Lebenspartnerschaft und dem Ehegatten die Lebenspartnerin/der Lebenspartner gemäß Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft gleich. Dies gilt nicht, wenn die Berliner Rechts- oder Verwaltungsvorschrift die Erstreckung ausdrücklich ausschließt oder eine Rechtsnorm des Bundesrechts zwingend die Gleichstellung verbietet.“ Von der im Entwurf zunächst vorgesehenen Rechtsanpassung mittels einer - verfassungsrechtlich nicht unbedenklichen - Generalklausel, wurde zugunsten einer jeweiligen Abänderung einzelner Vorschriften Abstand genommen.

²² Anmerkung: Die sexuelle Orientierung ist als Differenzierungsgrund anders als z.B. in Art. 10 Abs. 2 BerlVerf und Art. 12 Abs. 2 ThürVerf in der Landesverfassung nicht ausdrücklich enthalten.

²³ BVerfGE 82, 16; 87, 267; BVerfG, NJW 1993, S. 3058

verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Ob der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährte Schutz weniger intensiv ausgestaltet sein darf als der der Ehe, beurteilt sich nach Art. 3 Abs. 1 GG²⁴. Soweit der Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegenüber Ehen unterschiedlich behandelt, bedarf es hierfür einer verfassungsrechtlichen Legitimation. Ob Ungleichbehandlungen dabei durch Art. 6 Abs. 1 GG (beziehungsweise Art. 23 Abs. 1 Landesverfassung), der die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, verfassungsimmanent gerechtfertigt sind, ist einer abschließenden Beurteilung noch nicht zugeführt. Das überwiegende juristische Schrifttum²⁵ versteht Art. 6 Abs. 1 GG als Verbot der Gleichstellung anderer Partnerschaftsformen mit der Ehe; erforderlich sei eine Differenzierung, die zur Folge habe, dass nur punktuelle Annäherungen an die Ehe gestattet seien. Das Bundesverfassungsgericht hatte bisher noch keinen Anlass für die Feststellung, ob Art. 6 Abs. 1 GG ein Differenzierungsgebot beinhaltet, das die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften ausschließt²⁶. Ob Art. 6 Abs. 1 GG nicht die Pflicht, sondern nur die Ermächtigung des Gesetzgebers enthält, die Ehe unter Außerachtlassung des Gleichheitssatzes zu fördern, es ihm jedoch nicht verwehrt ist, Funktionen, die die Lebenspartnerschaft in gleicher Weise wie die Ehe übernimmt, auch in gleicher Weise zu fördern, wird demnächst²⁷ das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Weitgehende Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass Ehegatten nicht schlechter gestellt werden dürfen als Partner anderer Gemeinschaften²⁸.

4. Zusammenstellung änderungsbedürftiger landesrechtlicher Vorschriften

Die nachfolgende Auflistung²⁹ ist - soweit möglich - nach Rechtsgebieten geordnet.

²⁴ streitig; nach anderer Ansicht (Pauly, NJW 1997, S. 1955, ebenso Sachs, JR 2001, S. S. 46) ist Art. Abs. 3 S. 2 („Geschlecht“) einschlägig, wie hier: BAG, NJW 1998, S. 1013

²⁵ Pauly, NJW 1997, S. 1957; Scholz/Uhle, NJW 2001, S. 398; Sachs, JR 2001, S. 48; Krings, ZRP 2000, S. 413

²⁶ Bisher war es nur mit Sachverhalten befasst, in denen Ehepaare gegenüber eheähnlichen verschiedengeschlechtlichen Gemeinschaften oder Alleinlebenden schlechter behandelt wurden, vgl. BVerfGE 9, 242; 12, 197; 28, 347; 47, 19; 67, 195f; 99, 232

²⁷ Vgl. Fn. 18

²⁸ Vgl. BVerfGE 6, 76; 28, 347; 87, 35 f.

²⁹ Anmerkung: Soweit in der Darstellung von „Lebenspartner“ gesprochen wird, sind hiermit - der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG folgend - registrierte gleichgeschlechtliche Gemeinschaften gemeint, die auf Lebenszeit angelegt sind.

Von einer tabellarischen Zusammenstellung ist wegen der Notwendigkeit punktuell einzufügender Stellungnahmen abgesehen worden. Obgleich um möglichst umfassende Aufarbeitung bemüht, versteht sich die Darstellung als Überblick jener Vorschriften, die als änderungsbedürftig in Betracht zu ziehen sind. Ob sie tatsächlich und wie sie einer Änderung zugeführt werden, steht - wie gezeigt - zumindest teilweise im rechtspolitisch motivierten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Soweit zur Verwirklichung des in der Richtlinie 2000/78/EG bestimmten Ziels oder sonst aus Gründen des Verfassungsrechts Änderungen - zwingend - notwendig erscheinen, wird hierauf an geeigneter Stelle hingewiesen.

a) Abgeordnetenrecht

aa) Landesgesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetenentschädigungsgesetz, BS 1101-1)³⁰

Die Vorschriften der §§ 13 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 und 4, Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 3 S. 1 und 2, 23 Abs. 3 S. 1 Abgeordnetenentschädigungsgesetz regeln im Bereich des Abgeordnetenrechts die Hinterbliebenenversorgung. Soweit die genannten Vorschriften den überlebenden Ehegatten in die Hinterbliebenenversorgung einbeziehen, kommt eine entsprechende Erweiterung auch auf überlebende Lebenspartner in Betracht. Ob insoweit ein - zwingendes - Änderungsbedürfnis anzunehmen ist, erscheint unter mehreren Gesichtspunkten zweifelhaft:

Zum einen hat der Bundestag den Bereich der Hinterbliebenenversorgung - und zwar generell für sämtliche Rechtsgebiete - bewusst „im Hinblick auf die derzeit laufenden Arbeiten an der Rentenreform“³¹ aus dem LPartDisBG wie auch aus dem LPartErgG-E ausgeklammert; sie soll aber im Rahmen der Rentenreform nachgetragen werden³², wozu es bislang noch nicht gekommen ist. Zum anderen findet die Hinterbliebenenversorgung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes nur noch in dem durch § 50 Abs. 4 S. 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz

³⁰ in der Fassung vom 1. Januar 1969, GVBl. S. 81

³¹ BT-Drucks. 14/3792

³² BT-Drucks. 14/3792

bestimmten zeitlichen Geltungsbereich Anwendung. Eine Änderungsnotwendigkeit ergibt sich schließlich auch nicht aus den Bestimmungen der Richtlinie 2000/78/EG; für einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen beansprucht sie nämlich keine Geltung³³.

bb) Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz - AbgGRhPf -, BS 1101-4)³⁴

(1) § 6 Abs. 3 S. 2 AbgGRhPf erklärt den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Personen, die mit dem Abgeordneten verheiratet, verwandt oder verschwägert sind, für unzulässig. Die Aufzählung der familienrechtlichen Verhältnisse muss um die Lebenspartner ergänzt werden, nicht nur weil auch hier eine enge persönliche Bindung besteht, sondern insbesondere um eine andernfalls gegebene Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Durch Art. 2 § 2 LPartDisBG ist die korrespondierende Vorschrift des (Bundes-)Abgeordnetengesetzes³⁵ bereits ergänzt worden.

(2) Die §§ 10 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz, 16 und 17 AbgGRhPf regeln die Versorgung Hinterbliebener. Soweit in diesen der überlebende Ehegatte berücksichtigt ist, kommt eine Erstreckung auch auf Lebenspartner in Betracht. Da bei mehreren Hinterbliebenen die im Gesetz festgelegte Reihenfolge der Aufzählung maßgebend ist, sollte der Lebenspartner an gleicher Stelle wie der Ehegatte genannt werden. Zwar ist eine Änderung zugunsten des Lebenspartners zum Abbau bestehender Benachteiligungen grundsätzlich zu erwägen; ob der Landesgesetzgeber mit Blick auf den im Bund zunächst ausgeklammerten Bereich der Hinterbliebenenversorgung zumindest vorläufig von entsprechenden Änderungen absieht, steht in dem eröffneten Gestaltungsspielraum³⁶.

³³ Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2000/78/EG, vgl. hierzu ergänzend Begründungserwägung Nr. 22

³⁴ vom 21. Juni 1978, GVBl. S. 587

³⁵ Vgl. den neu eingefügten S. 4 in § 12 Abs. 3

³⁶ Vgl. insoweit auch die Ausführungen unter B.I.4.a)aa)

b) Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -, BS 1101-5)³⁷

§ 16 Abs. 3 S. 1, 1. Halbsatz UAG verweist für das Zeugnisverweigerungsrecht auf die Regelungen der §§ 52, 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO). Nach der aufgrund Art. 2 § 18 LPartDisBG in § 52 Abs. 1 StPO eingefügten Nr. 2a wird Lebenspartnern ein Zeugnisverweigerungsrecht wie im Verhältnis zwischen Ehegatten zugebilligt. Da es sich bei der durch das UAG ausgesprochenen Bezugnahme auf die StPO um eine sog. dynamische Verweisung³⁸ handelt, bei der etwaige Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften gleichzeitig auch den Regelungsgehalt der verweisenden Norm ändern, ohne dass es hierfür eines erneuten Tätigwerdens bedürfte, ist Änderungsbedarf nicht anzunehmen. Gleiches gilt für das in § 16 Abs. 3 S. 2, 2. Halbsatz UAG geregelte Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen, für das ebenfalls auf § 52 Abs. 1 StPO verwiesen wird.

c) Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz, BS 1103-1)³⁹

Bezüglich der in §§ 13 bis 15 Ministergesetz geregelten Hinterbliebenenversorgung gelten die Ausführungen unter B.I.4.a)aa) entsprechend.

d) Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof⁴⁰ (VGHG, BS 1104-1)

aa) Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VGHG ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kraft Gesetzes von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn es mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war. Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass Amtspersonen nicht unparteiisch handeln oder entscheiden, wenn sie mit einem Verfahren befasst sind, an denen ihnen nahestehende Personen beteiligt sind. Der kraft Gesetzes geltende Ausschluss sollte deswegen auch gelten, wenn der Richter Lebenspartner eines der Beteiligten ist oder war.

³⁷ vom 18. September 1990, GVBl. S. 261

³⁸ Vgl. hierzu: März, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG II, Art. 30, Rz. 29

³⁹ in der Fassung vom 12. August 1993, GVBl. S. 455

⁴⁰ vom 13. Juli 1949, GVBl. S. 285

Das LPartDisBG sieht eine Änderung der entsprechenden Vorschrift des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) hingegen nicht vor. Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist somit nicht wegen seiner vorhandenen oder früheren Lebenspartnerschaft mit einem Beteiligten kraft Gesetzes ausgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit begründet sein (§ 19 BVerfGG). Gleichwohl ist die unterbliebene Anpassung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG an das LPartG insoweit unbefriedigend, als der Ausschluss kraft Gesetzes wegen § 11 Abs. 2 LPartG diejenigen Fälle erfasst, in denen Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister des Lebenspartners des Richters Beteiligte sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 VGHG trotz der in § 13a Abs. 1 VGHG vorgesehenen Möglichkeit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit angebracht.

bb) Die Wiederaufnahmemöglichkeit, die § 41 Abs. 1 S. 1 VGHG den nächsten Angehörigen eines Verurteilten nach dessen Tod zubilligt, sollte wegen des engen persönlichen Verhältnisses auch dem Lebenspartner eingeräumt werden.

Die korrespondierende Vorschrift des § 61 Abs. 1 S. 1 BVerfGG ist durch Art. 2 § 3 LPartDisBG entsprechend geändert worden.

e) Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG, BS 2010-2) ⁴¹

Der neu angefügte Abs. 2 in § 739 Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzt § 8 Abs. 1 LPartG, der die Gläubiger vor Manipulationen der Lebenspartner beim Vollstreckungszugriff auf ihr Vermögen schützen soll. Der im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts der ZPO verwirklichten Gleichstellung sollte dadurch Rechnung getragen, dass in § 6 Abs. 5 LVwVG für die Vollstreckung gegen Lebenspartner auf § 739 Abs. 2 ZPO Bezug genommen wird.

⁴¹ vom 8. Juli 1957, GVBl. S. 101

f) Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG, BS 2010-3)⁴²

Vorauszuschicken ist zunächst, dass das LVwVfG in § 1 Abs. 1 auf die Bestimmungen des (Bundes)Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung (sog. dynamische Verweisung⁴³) verweist. Der Landesgesetzgeber wollte auf diese Weise vermeiden, bei umfassenden Novellierungen oder auch nur kleineren Änderungen des Bundesgesetzes jeweils das Landesgesetz ändern zu müssen. Um die gewollte Normenparallelität zu erreichen, findet vielmehr die Anpassung an das geltende Recht quasi „automatisch“ statt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. Art. 2 § 1 LPartErgG-E sieht vor, die in § 20 Abs. 5 VwVfG bestimmten Angehörigen in einer neuen Nr. 2a um „Lebenspartner“ und weiter in einer Nr. 6a um „Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner“ zu ergänzen.

Ogleich der LPartErgG-E im Bundesrat vorerst gescheitert ist, dürften eigenständige Änderungen des LVwVfG - mit Blick auf die gewollte Normenparallelität - jedenfalls solange nicht angezeigt sei, wie der angerufene Vermittlungsausschuss noch nicht endgültig beschlossen hat. Zu Regelungslücken würde es hierdurch nicht kommen, da in den Fällen, deren Regelung zurückgestellt würde, eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§§ 1 Abs. 1 LVwVfG, 21 VwVfG) regelmäßig Aussicht auf Erfolg hätte. Zwingender Handlungsbedarf ist insoweit jedenfalls nicht anzunehmen.

f) Gemeindeordnung (GemO, BS 2020-1)⁴⁴, Landkreisordnung (LKO, BS 2020-2)⁴⁵

aa) Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO und § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKO dürfen die dort genannten Entscheidungsträger nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihrem Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten einen

⁴² vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 308

⁴³ Vgl. bereits Fn. 38

⁴⁴ in der Fassung vom 31. Januar 1994, GVBl. S. 153

⁴⁵ vom 31. Januar 1994, GVBl. S. 188

unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Durch das Mitwirkungsverbot soll verhindert werden, dass sich Mandatsträger bei ihren Entscheidungen von Motiven leiten lassen, die nicht am Gemeinwohl orientiert, sondern durch eigene Interessen bestimmt sind⁴⁶. Gleichzeitig soll das Vertrauen der Bevölkerung erhalten und bereits der Anschein vermieden werden, kommunale Entscheidungsträger ließen sich von sachfremden Erwägungen leiten⁴⁷.

Mit Blick auf die Zielsetzung des Mitwirkungsverbots ist die Einbeziehung von Lebenspartnern in den in §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKO genannten Personenkreis angezeigt, nicht zuletzt auch, um die andernfalls eintretende Benachteiligung von Ehegatten zu vermeiden.

bb) § 107 Abs. 4 GemO sieht ein Verbot der nahen Verwandtschaft zwischen dem Kassenverwalter und dessen Stellvertreter auf der einen und dem Bürgermeister und dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten auf der anderen Seite vor. Ausgeschlossen ist danach auch, wer durch Ehe verbunden ist. Der Ausschluss sollte auf Lebenspartner erweitert werden, da auch hier eine enge persönliche Verbundenheit besteht, welche die unabhängige Erledigung der Kassengeschäfte beeinflussen könnte. Gleiches gilt für die Vorschriften der §§ 111 Abs. 4 GemO, § 59 Abs. 4 LKO, deren Änderung ebenfalls erforderlich ist.

g) Beamtenrecht

aa) Vorbemerkung

Mit Blick auf das bisherige Scheitern des LPartErgG-E im Bundesrat bedarf es zunächst der Erörterung, inwieweit die Länder eigene, von der derzeitigen Rechtslage im Bund abweichende Regelungen treffen können. Zwar steht den Ländern jedenfalls grundsätzlich das Recht der Gesetzgebung zu (Art. 70 Abs. 1 GG); Einschränkungen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit ergeben sich hier jedoch aus Art. 74a Abs.1, 75 Abs. 1 Nr. 1 GG und des aufgrund dieser Vorschriften

⁴⁶ Schaaf in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, Kommentar zur Gemeindeordnung (B1), § 22, Erl. 1.2.1.

⁴⁷ Schaaf, a.a.O.

erlassenen Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes. Da die Anpassung dieser Gesetze an das LPartG bisher nicht erfolgt ist, können auch die Länder ihre Landesbeamtengesetze nur insoweit ändern, als das die bundeseinheitlichen Rahmenvorschriften zulassen. Vor diesem Hintergrund sollen zunächst die in dem LPartErgG-E vorgesehenen Änderungen (soweit sie das Beamtenrecht betreffen) dargestellt werden, um den zukünftigen Rahmen aufzuzeigen, in dem sich die Änderung beamtenrechtlicher Landesvorschriften bewegen könnte. Gleichwohl ist Darstellung vorläufig und steht unter dem Vorbehalt einer etwaigen Änderung des LPartErgG-E im Vermittlungsverfahren.

Nach Art. 2 § 4 Nr. 2 LPartErgG-E soll in § 48 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz künftig geregelt werden, dass sämtliche Vorschriften, die sich auf Ehegatten beziehen, für Lebenspartner sinngemäß anzuwenden sind. Bezüglich des Bundesbesoldungsgesetzes ist eine (weiter gefasste) Generalklausel in der Weise vorgesehen, dass sämtliche Vorschriften, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige einer bestehenden oder nicht mehr bestehenden Ehe beziehen, auf Partner einer Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden sind (Art. 2 § 6 LPartErgG-E). Gleiches soll für die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten. Regelungen, durch die Lebenspartner in das Beamtenversorgungsgesetz einbezogen werden, sieht der LPartErgG-E hingegen nicht vor.

Mit Blick auf die im Bund - vorgesehenen - Änderungen kommen folgende Vorschriften des Landesbeamtenrechts als änderungsbedürftig in Betracht:

bb) Landesbeamtengesetz (LBG, BS 2030-1)⁴⁸

Die in § 12 S. 2 LBG vorgesehenen Ausnahmen von dem in S. 1 bestimmten Beförderungsverbot knüpfen unter anderem an das Bestehen eines nahen Angehörigenverhältnisses an; beispielhaft ist auch der Ehegatte genannt. Bereits die Auslegung dürfte wegen der nur beispielhaften Aufzählung der Angehörigenverhältnisse die Annahme rechtfertigen, dass auch der Lebenspartner als naher

⁴⁸ in der Fassung vom 14. Juli 1970, GVBl. S. 241

Angehöriger des Beamten anzusehen ist, was zudem durch folgende Überlegung bestätigt wird: § 12 S. 2 LBG beruht auf § 12 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Das BRRG enthält ebenso wie das LBG keine allgemeingültige Definition des Angehörigenbegriffs, so dass auf § 11 Abs. 1 LPartG zurückzugreifen ist. Danach gilt ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, wenn - wie hier - nicht etwas anderes bestimmt ist. Zwar spricht § 11 Abs. 1 LPartG nur von „Familienangehörigen“; wie sich jedoch aus der Begründung ergibt, bezieht sich die Ausnahmeregelung des zweiten Halbsatzes in § 11 Abs. 1 LPartG auch auf Vorschriften, in denen nur von Angehörigen die Rede ist⁴⁹. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Lebenspartner auch zu den „Angehörigen“ des anderen Lebenspartners zählen.

Änderungsbedarf bezüglich § 12 S. 2 LBG besteht daher allenfalls aus Gründen der Klarstellung.

cc) Urlaubsverordnung (UrlVO, BS 2030-1-2)⁵⁰

(a) Nach § 19a UrlVO haben Beamte Anspruch auf Erziehungsurlaub, unter anderem wenn sie mit einem Kind des Ehepartners in einem Haushalt leben und dieses selbst betreuen und erziehen. Soweit rechtspolitisch gewollt, könnte die Vorschrift zugunsten von Lebenspartnerschaften geändert werden.

Art. 2 § 10 LPartErgG-E sieht eine entsprechende Änderung der (Bundes)Erziehungsurlaubsverordnung vor, die jedoch am 1. August 2001 durch die Elternzeitverordnung abgelöst worden ist und in der Lebenspartner nicht berücksichtigt sind.

(b) § 31 Abs. 2 UrlVO sieht die Gewährung von Urlaub aus anderen wichtigen persönlichen Gründen vor. Als solche sind beispielhaft die Niederkunft der Ehefrau, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen genannt. Auch insoweit dürfte eine ausdrückliche Nennung der Lebenspartner jedenfalls nicht zwingend geboten sein, weil diese bereits von dem Begriff des nahen Angehörigen erfasst sind.

⁴⁹ BT-Drucks. 14/3751, S. 40

⁵⁰ in der Fassung vom 17. März 1971, GVBl. S 125

dd) Beihilfenverordnung (BVO, BS 2030-1-50)⁵¹

Vorauszuschicken ist zunächst, dass im Beihilfenrecht bindende bundesrechtliche Vorgaben nicht bestehen, so dass Änderungen beihilferechtlicher Vorschriften zugunsten von Lebenspartnerschaften möglich sind. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Gewährung von Beihilfen aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn folgt (vgl. § 87 LBG). Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn umfasst dabei alle Personen, für die der Beamte unterhaltspflichtig ist⁵². Soweit Lebenspartner hiervon ausgenommen sind, obwohl der Beamte für ihn in gleicher Weise unterhaltspflichtig ist wie für einen Ehegatten (vgl. § 5 LPartG), dürfte die insoweit gegebene Ungleichbehandlung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Von daher besteht für folgende Vorschriften Änderungsbedarf:

- § 1 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 (Beihilfeberechtigte Personen)
- § 2 Abs. 1 Nr. 1b), Nr. 2b), Nr. 3b), Abs. 5 und 6 (Beihilfenfälle)
- § 3 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz (Beihilfefähigkeit der Aufwendungen)
- § 4 Abs. 1 Nr. 12 S. 3 (Krankheitsfälle)
- § 6 Abs. 7 S. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz, Nr. 1 und Nr. 2, 2. Halbsatz, Buchst. a) und b) (Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit)
- § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 8 S. 1 Nr. 1 (Bemessung der Beihilfe)

Zur gesetzestechnischen Umsetzung könnte - angelehnt an die durch Art 2 § 5 LPartErgG-E vorgesehene Änderung des Bundesbeamtengesetzes - in § 90 LBG bestimmt werden, dass die Gewährung von Beihilfen mit der Maßgabe erfolgt, dass Lebenspartner Ehegatten gleich stehen. Soweit ein solche Generalklausel aufgenommen würde, wäre Änderungsbedarf der genannten Einzelvorschriften allenfalls aus Klarstellungsgründen zu bejahen. Die entsprechenden bundesrechtlichen (Einzel-)Regelungen des Beihilferechts sind nicht angepasst worden.

⁵¹ vom 31. März 1958, GVBl. S. 103

⁵² Vgl. Grabendorff/Arend, Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz, Bd. I, § 90, Erl. 3a)

ee) Laufbahnverordnung (LbVO, BS 2030-5)⁵³, Laufbahnverordnung für den Polizeidienst (LbVOPol, BS 203-12)⁵⁴

Bezüglich § 9 Abs. 3 LbVO beziehungsweise § 23 Abs. 2 LbVOPol gelten die Ausführungen zu § 12 S. 2 LBG entsprechend⁵⁵. Unter den Oberbegriff „nahe Angehörige“ fällt auch der Lebenspartner. Art. 2 § 10 LPartErgG-E sieht gleichwohl eine entsprechende Ergänzung der Bundeslaufbahnverordnung (§ 10 Abs. 4) vor.

ff) Landesumzugskostengesetz (LUKG, BS 2032-42)⁵⁶

Soweit sich die Vorschriften des LUKG auf Ehegatten beziehen, könnten diese - wie auch in Art. 2 § 8 LPartErgG-E für das Bundesumzugskostengesetz vorgesehen - auf Lebenspartner entsprechend angewandt werden. Hiervon betroffen wären:

- § 1 Abs. 2 (Definition des Tatbestandsmerkmals „Hinterbliebene“ in § 1 S. 2 Nr. 5)
- § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen, hier: Gesundheitszustand des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten)
- § 6 Abs. 3 S. 2 (Beförderungsauslagen des Umzugsguts)
- § 10 Abs. 1 S. 2 LUKG (Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen)
- § 11 Abs. 2 LUKG (Umzugskostenvergütung in Sonderfällen)
- § 12 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LUKG (Weitergewährung von Trennungsgeld nach Umzug)

Eine Besonderheit gilt lediglich bei der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 5 LUKG, soweit in dieser an einen „Familienangehörigen“ angeknüpft wird. Im Gegensatz zu anderen Vorschriften des LUKG, die bei dem Tatbestandsmerkmal „Familienangehöriger“ regelmäßig auf § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 LUKG Bezug nehmen, fehlt es hier an einer näheren Definition. Da Lebenspartner jedoch den Status eines Familienangehörigen haben (vgl. § 11 Abs. 1 LPartG), ist insoweit ein Änderungsbedarf allenfalls zur Klarstellung gegeben.

⁵³ vom 26. Juni 1971, GVBl. S. 143

⁵⁴ vom 26. Mai 1997, GVBl. S. 157

⁵⁵ Vgl. B.I.4.g)bb)

⁵⁶ vom 22. Dezember 1992, GVBl. S. 3777

gg) Landestrennungsgeldverordnung (LTGV, BS 2032-42-1)⁵⁷

Mit Blick auf die erforderliche Anpassung des Landesrechts an das LPartG kommen folgende Vorschriften der LTGV als änderungsbedürftig in Betracht:

- § 2 Abs. 2 Nr. 5 (Verlängerung des Trennungsgelds bei Hinderung des Umzugs wegen Erkrankung des Ehegatten),
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 (Verlängerung bei Ausbildung des Ehegatten)
- § 3 Abs. 2 Nr. 1a) (Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben)
- § 4 Abs. 7 (Sonderbestimmungen beim auswärtigen Verbleiben)
- § 5 Abs. 2 (Reisebeihilfen bei Heimfahrten)

Zur gesetzestechnischen Umsetzung der Änderungen empfiehlt sich, nach Vorbild des Art. 2 § 12 LPartErgG-E, der eine entsprechende Geltung der (Bundes-)Trennungsgeldverordnung für Lebenspartner vorsieht, eine Generalklausel zu schaffen, die Vorschriften, die sich auf Ehegatten beziehen, auf eingetragene Lebenspartnerschaften für sinngemäß anwendbar erklärt.

h) Landesdisziplinargesetz (LDG, BS 2031-1)⁵⁸

aa) Nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 LDG ist ein Richter oder Beamtenbeisitzer von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war. Der dieser Vorschrift zugrundeliegende Gedanke, der Richter oder Beamtenbeisitzer werde nicht unparteiisch handeln und entscheiden, wenn sie mit Disziplinarklagen befasst sind, an denen ihnen nahestehende Personen beteiligt sind, gilt gleichermaßen auch für Lebenspartner, so dass eine entsprechende Änderung angezeigt ist, soweit nicht die Ansicht vertreten wird, insoweit sei die Möglichkeit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 21 LDG in Verbindung mit §§ 54 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung, 42 Abs. 1 Zivilprozessordnung) genügend.

⁵⁷ vom 15. Januar 1993, GVBl. S. 111

⁵⁸ vom 2. März 1998, GVBl. S. 29

Die Bundesdisziplinarordnung ist durch das LPartDisBG nicht angepasst worden.

bb) Die in § 95 Abs. 1 Nr. 1 LDG vorgesehene Möglichkeit der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach dem Tod des Betroffenen könnte auch dem Lebenspartner zugebilligt werden.

i) Meldegesetz (MG, BS 210-20)⁵⁹, Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜVO, BS 210-20-2)⁶⁰

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 2 § 2 LPartErgG-E eine Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorsieht, nach der Meldebehörden in Zukunft auch den Familienstand eines Einwohners, der eine Lebenspartnerschaft führt, einschließlich des Tages und des Ortes der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Personalien des Lebenspartners speichern dürfen. Vorgesehen ist weiter, mitreisende Lebenspartner ebenso wie mitreisende Ehegatten von der Verpflichtung zu befreien, in Beherbergungsstätten Meldevordrucke auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Melderegisterauskünften ist beabsichtigt, die Mitteilung des Familienstandes auf die Angabe zu beschränken, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht. Bis zur Anpassung des Melderechts der Länder sollten die genannten Änderungen unmittelbar gelten. Dagegen ist eine Einbeziehung der Lebenspartner in § 19 Melderechtsrahmengesetz, der die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft regelt, nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der bisher noch nicht in Kraft getretenen Änderungen des MRRG dürften Änderungen des MG gegenwärtig nicht angezeigt sein. Ob Änderungen mit Blick auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes über das Meldewesen (Art. 75 Abs. 1 S. Nr. 5 GG) aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig wären, erscheint insoweit zweifelhaft, als die in § 2 Abs. 1 MRRG gewählte Formulierung, nämlich dass (nur) die dort aufgeführten Daten gespeichert werden „dürfen“, als „Obergrenze“ zu verstehen sein dürfte, die

⁵⁹ vom 22. Dezember 1982, GVBl. S. 463

⁶⁰ vom 7. August 2000, GVBl. S. 304

zwar unter-, nicht jedoch überschritten werden darf⁶¹, wie sich auch aus einem Umkehrschluss aus § 2 Abs. 3 MRRG ergibt. Daraus folgt, dass das § 2 Abs. 2 MRRG für weitergehendes Landesrecht insoweit Sperrwirkung⁶² entfaltet.

j) Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG, BS 12-3)⁶³

Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze des Bundes und der Länder regeln die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll oder bereits betraut worden ist. In diese Sicherheitsüberprüfung soll nach § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz LSÜG auch die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder mit dem die betroffene Person in eheähnlicher oder gleichgeschlechtlicher Gemeinschaft zusammenlebt (Lebenspartnerin oder Lebenspartner), einbezogen werden. Unter dem Begriff „Lebenspartner“ versteht das LPartG im Unterschied zum LSÜG hingegen nur solche gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften, die erklärt haben, miteinander auf Lebenszeit (und nicht nur auf Dauer) eine Partnerschaft führen zu wollen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG). Aufgrund des insoweit abweichenden Bedeutungsgehalts sollte zu einem einheitlichen Sprachgebrauch übergegangen werden und der Begriff „Lebenspartner“ künftig Lebenspartnern im Sinne des LPartG vorbehalten bleiben. Aus diesem Grund sollte - wie auch aufgrund Art. 2 § 5 LPartDisBG im Bundessicherheitsüberprüfungsgesetz geschehen - der in dem LSÜG verwandte Begriff „Lebenspartner“ durch die Wörter „Lebenspartner oder Lebensgefährte“ ersetzt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind folgende Vorschriften änderungsbedürftig:

- § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz (Betroffene und einbezogene Personen)
- § 7 Abs. 1 S. 2 (Sicherheitsrisiko, sicherheitserhebliche Erkenntnis, Sicherheitshinweise)

⁶¹ Vgl. hierzu Demaré/Dette-Koch/Schmäing/Stollenwerk, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, Das Melderecht in Rheinland-Pfalz (K 8 RhPf), § 3, Erl. 1; Ordemann, Melderecht des Bundes, Erl. 1 zu § 2 MRRG

⁶² Vgl. hierzu: Rozek, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG II, Art. 75, Rz. 27

⁶³ vom 8. März 2000, GVBl. S. 70

- § 8 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, Abs. 7 S. 1 (Rechte und Pflichten der betroffenen und einbezogenen Personen)
- § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Sicherheitserklärung)
- § 15 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S.1 und 2 (Aufgaben und Maßnahmen der zuständigen Stelle)
- § 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 S. 1 Nr. 1 (Aufgaben und Maßnahmen der mitwirkenden Behörde)
- § 20 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz (Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsprüfung)

k) Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGdG, BS 2120-1)⁶⁴

Das nach § 13 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ÖGdG für Ehegatten geltende Auskunftsverweigerungsrecht könnte auch auf Lebenspartner erweitert werden, um der bestehenden persönlichen Verbundenheit angemessen Rechnung zu tragen.

l) Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS, BS 2032-22)⁶⁵

Soweit nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung ZVS bei der Vergabe der Studienplätze der Ort der Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten zu berücksichtigen ist, sind auch Lebenspartner entsprechend einzubeziehen. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) RL 2000/78/EG gilt das Diskriminierungsverbot auch in Bezug auf den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsausbildung, so dass eine Änderung zwingend erscheint.

m) Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -, BS 224-2)⁶⁶

Der in § 32 Abs. 1 S. 5 DSchPflG bestimmte Ausschluss des Vorkaufsrechts der

⁶⁴ vom 17. November 1995, GVBl. S. 485

⁶⁵ vom 26. Juni 2000, GVBl. S. 262

⁶⁶ vom 23. März 1978, GVBl. S. 159

Gemeinde oder des Landes bei einem Grundstücksverkauf des Eigentümers an seinen Ehegatten könnte entsprechend auf Lebenspartner erweitert werden.

n) Landesarchivgesetz (LArchG, BS 224-10)⁶⁷

Das den Ehegatten in § 4 Abs. 3 LArchG eingeräumte Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in Archivgut sowie auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten in archivierten Unterlagen könnte auch Lebenspartnern zugestanden werden.

o) Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht⁶⁸ (BS 225-10)

Soweit die Gebührenbefreiung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung an den Ehegatten des Haushaltsvorstands anknüpft, könnten auch Lebenspartner entsprechend berücksichtigt werden.

p) Landesaufnahmegesetz⁶⁹ (BS 26-10)

Nach § 1 Abs. 1, Nr. 3 Landesaufnahmegesetz besteht die Pflicht, auch den Ehegatten des Asylbegehrenden oder Asylberechtigten aufzunehmen und unterzubringen. Eine entsprechende Änderung des Landesaufnahmegesetzes zugunsten - hier begründeter und eingetragener - Lebenspartnerschaften könnte in Erwägung gezogen werden. Hieraus würde sich zugleich die Notwendigkeit einer Folgeänderung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz ergeben.

q) Schiedsamtordnung (SchO, BS 316-1)⁷⁰

§ 11 Abs. 1 SchO sieht die Ausschließung der Schiedsperson von der

⁶⁷ vom 5. Oktober 1990, GVBl. S. 277

⁶⁸ vom 29. September 1992, GVBl. S. 312

⁶⁹ vom 21. Dezember 1993, GVBl. S. 627

⁷⁰ in der Fassung vom 12. April 1991, GVBl. S. 209

Amtsausübung in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder früheren Ehegatten vor, soweit der Sühneversuch Strafsachen betrifft. Zur Sicherung der Neutralität des Sühneversuchs sollten die Ausschließungsgründe auf Lebenspartner oder frühere Lebenspartner entsprechend erweitert werden.

r) Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG -, BS 33-2)⁷¹

Soweit § 10 Abs. 2 RAVG den Ehegatten in die Hinterbliebenenversorgung einbezieht, kommt eine Erweiterung auch auf den hinterbliebenen Lebenspartner in Betracht. Auf die Ausführungen unter B.I.4.a)aa) wird Bezug genommen. Notwendige Folgeänderungen wären ggfs. in §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 RAVG vorzunehmen.

s) Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz (NVKG, BS 33-20)⁷²

aa) Auch bei der Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren kommt eine Einbeziehung zugunsten von Lebenspartnern in Betracht. Auf die hier sinngemäß geltenden Ausführungen unter B.I.4.a)aa) wird verwiesen. Folgeänderungen würden sich bei einer Einbeziehung der Lebenspartner für § 3 Abs. 2 Nr. 1 NVKG ergeben.

bb) Soweit das in § 13 NVKG vorgesehene Verbot der Darlehensgewährung an Ehegatten anknüpft, sollte auch dieses auf Lebenspartner zu erstreckt werden, da andernfalls eine Besserstellung im Verhältnis zu Ehegatten eintreten würde.

t) Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB, BS 400-1)⁷³

Soweit rechtspolitisch gewollt, könnten die Vorschriften der §§ 10 Abs. 1, Abs. 2.

⁷¹ vom 29. Januar 1985, GVBl. S. 37

⁷² vom 14. Juni 1962, GVBl. S. 53

⁷³ vom 18. November 1976, GVBl. S. 259

S. 2, 17 Abs. 2 AGBGB (i.V.m. Art 96 EGBGB), die sog. Altenteilsverträge betreffen, an das LPartG angepasst werden, nicht zuletzt auch um eine gebotene Einheitlichkeit zum Bürgerlichen Recht herzustellen.

u) Stiftungsgesetz (StiftG, BS 401-1)⁷⁴

Das den §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO, 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKO nachgebildete Mitwirkungsverbot des § 18 Abs. 2 StiftG sollte ist auf Lebenspartner zu erweitern, um andernfalls entstehenden Interessenkollisionen entgegenzuwirken.

v) Kommunalabgabengesetz (KAG, BS 610-10)⁷⁵

Soweit § 14 Abs. 2 S. 2 KAG für die Bewilligung einer Ratenzahlung oder Stundung an das Vermögen oder Einkommen des Ehegatten anknüpft, ist eine entsprechende Einbeziehung auch der Lebenspartner angezeigt, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu verhindern.

w) Landesverordnung über die Erhebung einer Kurtaxe für das Staatsbad Bad End (Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Ems, BS 610-12-2)⁷⁶

Die in § 3 der Kurtaxordnung vorgesehene Kurtaxstaffelung könnte unter Änderung des Absatzes 2 auch für Lebenspartnerschaften gelten.

x) Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -, BS 711-7)⁷⁷

Nach § 3 Abs. 2 GastVO sind bei dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung auch Angaben und Unterlagen über die Person des Ehegatten des Antragstellers erforderlich. Die Vorschrift ist im Zusammenhang zu sehen mit

⁷⁴ vom 22. April 1966, GVBl. S. 95

⁷⁵ vom 20. Juni 1995, GVBl. S. 175

⁷⁶ vom 8. Dezember 1986, GVBl. S. 368

⁷⁷ vom 2. Dezember 1971, GVBl. S. 274

§ 10 (Bundes-)Gaststättengesetz (GaststG), wonach das Gaststättengewerbe nach dem Tod des Erlaubnisinhabers durch den Ehegatten aufgrund der bisherigen Erlaubnis weiterbetrieben werden darf. Art. 2 § 62 LPartErgG-E sieht vor, dieses Recht auch dem überlebenden Lebenspartner einzuräumen. Da die vorgesehene Anpassung des GaststG durch das Scheitern des LPartErgG-E im Bundesrat nicht Gesetz geworden ist, besteht derzeit auch kein Änderungsbedürfnis für die GastVO.

y) Spielordnung⁷⁸ (BS 716-6-2)

Der in § 4 geregelte Ausschluss von der Teilnahme an Glücksspielen sollte zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Ehegatten auch für Lebenspartner gelten,.

z) Weitere Vorschriften, die als änderungsbedürftig in Betracht zu ziehen sind:

aa) Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LwKG, BS 780-1)⁷⁹

Nach § 5 Abs. 1 LwKG setzt sich die Vollversammlung unter anderem aus 9 Vertretern der voll mitarbeitenden Familienangehörigen der Betriebsinhaber zusammen. Zu den Familienangehörigen zählen nach § 8 Abs. 1 S. 2 LwKG auch Ehegatten. Zum Abbau bestehender Benachteiligungen sollte die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der Vollversammlung auch für Lebenspartner gelten. Dies insbesondere auch deswegen, weil das umzusetzende Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) RL 2000/78/EG auch für die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Organisation gilt, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören.

bb) Landesgesetz über die Höfeordnung (HO-RhPf, BS 7811-1)⁸⁰, Landesverordnung über die Höferolle (BS 7811-1-2)⁸¹

Der in § 2 Abs. 1 HO-RhPf bestimmte Begriff des „Ehegattenhofs“ ist

⁷⁸ vom 23. Mai 1986, GVBl. S. 131

⁷⁹ vom 28. Juli 1970, GVBl. S. 309

⁸⁰ in der Fassung vom 18. April 1967, GVBl. S. 138

⁸¹ in der Fassung vom 14. März 1967, GVBl. S. 143

Anknüpfungspunkt zahlreicher Vorschriften und Sonderregelungen innerhalb des HO-RhPf. Eine entsprechende Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist zum Abbau bestehender Benachteiligungen möglich. Als änderungsbedürftig wären dabei folgende Vorschriften des HO-RhPf anzusehen:

- § 2 Abs. 1 (Begriff)
- § 5 Abs. 1 S. 1 (Eintragung des Hofes),
- § 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a) (Löschung des Hofes)
- § 15 Abs. 2 und 3 (Bestimmung des Hoferben)
- § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 und 3, Abs. 4 S. 1 und 2 (Gesetzliche Hoferbenordnung)
- § 18 (Der Hoferbe beim Ehegattenhof)
- § 22 (Sonderregelungen für den überlebenden Ehegatten und die weichenden Abkömmlinge)
- § 23 Abs. 1 und 2 (Weitere Ansprüche des überlebenden Ehegatten) sowie
- § 8 Abs. 1 Höferolle

cc) Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO, BS 729-1-1)⁸²

(1) Das von § 14 LJGDVO bestimmte Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Jagdvorstands oder Jagdgenossen bei bestehender Ehe mit einem Pachtbewerber sollte für Lebenspartner entsprechend gelten.

(2) Änderungsbedürftig ist auch die Vorschrift des § 20 Abs. 5 S. 2 LJGDVO. Sie bestimmt, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein Amt nicht ausüben darf, wenn es mit einem Prüfling verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden ist, nicht mehr besteht. Da die Verwandten eines Lebenspartners als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert gelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 LPartG), ist die genannte Vorschrift entsprechend abzuändern.

⁸² vom 25. Februar 1981, GVBl. S. 27

dd) Bestattungsgesetz (BestG, BS 2127-1)⁸³

Die in § 9 Abs. 1 S. 2 BestG genannten Verantwortlichen, zu denen auch der Ehegatte gehört, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung um den Lebenspartner ergänzt werden.

ee) Landesgesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und anderer Behandlungsmethoden (Landesgesetz zur Ausführung des Kastrationsgesetzes – AGKastrG -, BS 2120-10)⁸⁴

§ 13 AGKastrG sieht die Anhörung des Ehegatten des Betroffenen vor. Obgleich dem Aspekt der Fortpflanzung bei gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, spricht nichts gegen eine Einbeziehung auch des Lebenspartners.

II. Diskriminierung einer Person wegen einer Behinderung

1. Vorbemerkung

Die RL 2000/78/EG fordert von den Mitgliedsstaaten angemessene Vorkehrungen, um den Gleichbehandlungsgrundsatz auch für behinderte Menschen zu gewährleisten. Dies bedeutet nach der Richtlinie, dass die Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um behinderten Menschen den Zugang zu Beschäftigung und zur Ausübung eines Berufs, zum beruflichen Aufstieg und zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen (Art. 5 RL 2000/78/EG).

⁸³ vom 4. März 1983, GVBl. S. 69

⁸⁴ vom 22. Dezember 1979

Ausgehend von diesen Zielvorgaben und dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hat der Bundestag am 28. Februar 2002 das „*Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)*“ beschlossen⁸⁵, dessen inhaltliche Schwerpunkte in der Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche, in der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache sowie der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache und einem speziellen Benachteiligungsverbot für den Bereich der öffentlichen Bundesverwaltung bestehen. In Bezug auf Letzteres ist hervorzuheben, dass das Benachteiligungsverbot auf die Länderverwaltungen ausgedehnt wird, soweit diese Bundesrecht ausführen (vgl. Art. 1 § 7 S. 2 des „*Entwurfs eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze*“⁸⁶).

In den nachfolgenden Ausführungen soll aufgezeigt werden, welche Vorschriften des Landesrechts als änderungsbedürftig in Betracht zu ziehen sind, um bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen abzubauen. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit, sondern ist nur als eine von mehreren Möglichkeiten des Diskriminierungsabbaus zu verstehen. So wäre etwa auch vorstellbar, dass das - kostenintensive⁸⁷ - Behindertengleichstellungsgesetz durch ein entsprechendes Landesgesetz flankiert wird. Ob das Ziel einer Gleichstellung behinderter Menschen durch alleinige Änderung vorhandener Vorschriften umzusetzen ist, bleibt der rechtspolitischen Bewertung des Gesetzgebers überlassen.

2. Darstellung in Betracht kommender Änderungen des Landesrechts zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen

a) Landeswahlordnung (LWO, BS 1110-1-1)⁸⁸

aa) Zugunsten von behinderten oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkten

⁸⁵ Hinweis: Aufgrund der Aktualität liegt das entsprechende Plenarprotokoll nicht vor. Da das - zustimmungsbedürftige - Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, orientiert sich die nachfolgende Darstellung an dem zugrundeliegenden Entwurf (BT-Drucks 14/7420), der im Folgenden mit „BGG-E“ abgekürzt wird.

⁸⁶ BT-Drucks. 14/7420

⁸⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/7420 S. 2

⁸⁸ vom 6. Juni 1990, GVBl. S. 153

Wählern sollten in ausreichender Zahl barrierefreie Wahlräume zur Verfügung stehen, so dass eine entsprechende Erweiterung des § 38 LWO in Erwägung gezogen könnte. Aus der RL 2000/78/EG ist eine solche Pflicht - wie auch bei den nachfolgend aufgeführten Vorschriften - nicht abzuleiten; der BGG-E (Art. 2 Nr. 1) sieht jedoch eine entsprechende Änderung der korrespondierenden Vorschrift der Bundeswahlordnung vor (§ 46 Abs. 1)

bb) Der durch Art. 2 Nr. 2 BGG-E neu gefasste § 57 Abs. 1 Bundeswahlordnung sieht die Bereitstellung von Wahlschablonen vor, um blinden oder sehbehinderten Wählern, die beim Ausfüllen des Stimmzettels weitgehend auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind, die Möglichkeit zu gewähren, den Stimmzettel unbeobachtet und eigenständig auszufüllen. Entsprechendes könnte in der Vorschrift § 48 Abs. 1 LWO geregelt werden.

b) Kommunalwahlordnung (KWO, BS 2021-1-1)⁸⁹,

Die Ausführungen zu B.II.2)a)aa) und bb) gelten entsprechend für Kommunalwahlen. Von der Ergänzung betroffen wäre die Vorschrift des § 37 KWO.

c) Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO, BS 213-1)⁹⁰

Das Ziel, Barrierefreiheit auch im Bereich der Wohnungen, Hotels und Gaststätten sicherzustellen, wird bereits über die LBauO verfolgt (vgl. etwa §§ 51 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 2 S. 1 und 2 LBauO).

d) Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO -, BS 711-7)⁹¹

Durch Art. 41 Nr. 2 BGG-E soll die in § 4 Abs. 3 Gaststättengesetz enthaltene Ermächtigung an die Landesregierung, zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch

⁸⁹ vom 11. Oktober 1983, GVBl. S. 247

⁹⁰ vom 24. November 1998, GVBl. S. 365

⁹¹ vom 2. Dezember 1971, GVBl. S. 274

Rechtsverordnung Mindestanforderungen hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume festzulegen, um eine entsprechende Ermächtigung zur Durchführung der neuen Nummer 2a (Barrierefreiheit von Gasträumen) erweitert werden. Dementsprechend könnten künftig die Verordnungsermächtigung ausfüllende Regelungen Eingang in der GastVO finden.

e) Landesbeamtengesetz (LBG, BS 2030-1)⁹²

Soweit die Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 1 LBG die Begriffe „körperliches Gebrechen“ sowie „Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ verwendet, könnte diese als diskriminierend empfunden werden, weil sie den Eindruck erwecken, nicht die gesundheitliche Eignung, sondern das Fehlen einer Behinderung sei erforderlich⁹³. Insoweit sollte ein an - die Formulierungen des BGG-E angelehnter⁹⁴ - diskriminierungsfreier sprachlicher Standard geschaffen werden, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Sinngemäß gilt dies für folgende berufsrechtliche Vorschriften:

- § 2 Abs. 3 Nr. 5 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BOÖbVI, BS 219-5)⁹⁵
- § 9 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG -, BS 33-2)⁹⁶
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesgesetz über die Notarversorgungskasse Koblenz (NVKG, BS 33-2)⁹⁷
- § 2 Abs. 3 S. 2 Markscheidergesetz (BS 75-1)⁹⁸

⁹² in der Fassung vom 14. Juli 1970, GVBl. S. 241

⁹³ Vgl. hierzu BT-Drucks, 14/7420, S. 21, 32

⁹⁴ Das BGG-E sieht die Ersetzung durch die Wörter „aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend“ (vgl. etwa Art. 39 BGG-E) vor.

⁹⁵ vom 20. Dezember 1971, GVBl. 1972, S. 26

⁹⁶ vom 29. Januar 1985, GVBl. S. 37

⁹⁷ vom 14. Juni 1962, GVBl. S. 53

⁹⁸ vom 3. Mai 1994, GVBl. S. 245

- § 6 Abs. 2 Nr. 2 Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung, BS 213-1-4)⁹⁹
- § 5 Abs. 3 Nr. 2 Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz (BS 213-1-14)¹⁰⁰

f) Landesstraßengesetz (LStrG, BS 91-1)¹⁰¹

Zur Verhinderung künftiger Benachteiligungen könnten in § 4 Abs. 1 LStrG die besonderen Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigt werden. Weiter könnte in § 41 LStrG geregelt werden, dass eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden soll, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Entsprechende Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes sieht Art. 50 BGG-E vor.

g) Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG, BS 924-8)¹⁰²

In § 3 Abs. 7 NVG werden die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, ausdrücklich genannt; weitere Ergänzungen sind nicht geboten, da die vorgesehenen Sätze 3 und 4 des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz nunmehr bundesrechtliche Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Nahverkehrsplans treffen.

⁹⁹ vom 9. Oktober 1996, GVBl. S. 372

¹⁰⁰ vom 25. März 1997, GVBl. S. 133

¹⁰¹ in der Fassung vom 1. August 1977, GVBl. S. 273

¹⁰² vom 17. November 1995, GVBl. S. 450

h) Landesgesetz über die Universitäten in Rheinland-Pfalz (Universitätsgesetz - UG -, BS223-41)¹⁰³

In § 2 Abs. 5 Universitätsgesetz ist die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten Studierenden allgemein bereits vorgeschrieben (vgl. auch § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz). Art. 28 Nr. 1 BGG-E sieht zur Schaffung barrierefreier Studienmöglichkeiten eine entsprechende Konkretisierung des § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz vor. Vorgesehen ist weiter eine Regelung zur Chancengleichheit bei Prüfungs- und Studienleistungen (Art. 28 Nr. 2 BGG-E). Die vorgesehenen Rahmenvorschriften werden durch den Landesgesetzgeber entsprechend auszufüllen sein.

i) Art. 1 § 6 Abs. 3 S. 1 BGG-E sieht vor, dass hör- und sprachbehinderte Menschen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht haben, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Mit dem Verweis auf die einschlägigen Gesetze soll klargestellt werden, dass der konkrete Anspruch auf Verwendung einer dieser Kommunikationsformen noch nicht durch § 6 BGG selbst eingeräumt ist¹⁰⁴. Der Anspruch bestimmt sich damit auch nach künftig noch zu verabschiedenden gesetzlichen Regelungen der Länder.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der BGG-E noch weitere Maßnahmen zum Abbau vorhandener Benachteiligungen behinderter Menschen vorsieht; diese können sinnvoll jedoch nicht durch bloße Änderungen des bestehenden Landesrechts, sondern nur durch ein entsprechendes Landesgesetz nachvollzogen werden.

¹⁰³ vom 23. Mai 1995, GVBl. S. 85

¹⁰⁴ BT-Drucks. 14/7420, S. 26 (Begründung)

III. Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, ihres Alters, ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft

Soweit die RL 2000/78/EG Benachteiligungen wegen der Religion, der Weltanschauung oder des Alters verbietet, ist landesrechtlicher Änderungsbedarf - vorbehaltlich einer umfassenden Analyse, die über den Rahmen der vorliegenden Stellungnahme weit hinaus gehen würde - derzeit nicht zu erkennen. Gleiches gilt auch für die RL 2000/43/EG und des in ihr bestimmten Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft einer Person. Auf der Ebene des Bundesrechts bestehen gegenwärtig keine Gesetzesinitiativen, die auf Umsetzung der entsprechenden Diskriminierungsverbote gerichtet sind. Von einer weiteren Darstellung wird daher abgesehen.

Wissenschaftlicher Dienst